



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Wahl der Schiedspersonen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	10.10.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Herr Joachim Becker, wohnhaft in Wipperfürth, wird für weitere fünf Jahre zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk I wiedergewählt.
2. Herr Reinhard Stephanow, wohnhaft in Wipperfürth, wird für weitere fünf Jahre zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk II wiedergewählt.
3. Die Stellvertretung bleibt weiterhin so geregelt, dass sich die beiden Personen in Urlaubs- oder Krankheitsfällen gegenseitig vertreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der öffentlichen Bekanntmachung .

Demografische Auswirkungen:

keine.

Begründung:

In der Sitzung des Rates vom 26.06.2012 wurden die Herren Reinhard Stephanow und Joachim Becker als Schiedsmänner für die beiden in Wipperfürth bestehenden Schiedsbezirke gewählt. Die Amtszeit beider Schiedspersonen endet am 30.09.2017. Beide Schiedsmänner haben sich bereit erklärt, ihr Ehrenamt in einer weiteren Amtsperiode fortführen zu wollen, so dass eine entsprechende Wiederwahl vorgeschlagen wird.

Der Vorschlag zur Wiederwahl seitens der Verwaltung basiert auch auf die guten Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit beiden Schiedsmännern gemacht wurden. Sie haben das Ehrenamt gut und gewissenhaft ausgefüllt. Zudem ist Herr Stephanow seit einigen Jahren für den Bereich Wipperfürth als Vorstandsmitglied im Bund der deutschen Schiedsmänner und Schiedsfrauen tätig.

Seitens der Leitung des Amtsgerichtes Wipperfürth und der Bezirksvereinigung Köln des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., bei denen

entsprechende Stellungnahmen einzuholen waren, wird die Wiederwahl beider Personen befürwortet.

Wie bisher praktiziert, sollen und wollen sich die beiden Schiedsmänner bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit gegenseitig vertreten.

Nach § 12 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die Gemeinden die Kosten des Schiedsamtes. Neben den normalen Sachkosten (wie z. B. Gesetzestexte, Fahrtkosten zu Seminaren etc.) entstehen geringe Kosten für eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung der evtl. Wiederwahl.